



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des länd-
lichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



LAND
BURGENLAND

lebensministerium.at



Wichtige Informationen zum Zahlungsantrag

Mindestbestandteile von Rechnungen:

Die Rechnung muss zumindest jene Informationen enthalten, die zur Überprüfung von Förder Voraussetzungen (insbesondere zeitliche, personelle und sachliche Zuordnung der Kosten zum Vorhaben, Ausmaß der Anrechenbarkeit) notwendig sind. Daher sollte eine Rechnung folgende Mindestbestandteile enthalten

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Empfängers (=Förderwerber!)
- Ausstellungsdatum
- Leistung
- Das Entgelt
- Angaben zum Steuersatz (bei Privatpersonen und Unternehmer die Kleinunternehmerregelung unterliegen – Angabe, dass keine USt. verrechnet wird). Wenn auf der Rechnung nicht ersichtlich ob brutto oder netto, dann ist die USt. vom Rechnungsbetrag abzuziehen (10 % bzw. 12 % bei ust.-pauschalierten Landwirten, 20 % bei allen übrigen Rechnungslegern)

Der Zahlungsnachweis erfolgt durch den entsprechenden Kontoauszug.

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in Richtlinien (SRL-L und SRL-SM) festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Zahlungen sind unter Verwendung des bei der Bewilligenden Stelle aufgelegten Formulars zu beantragen.

Anrechenbar sind Rechnungsbeträge inklusive Umsatzsteuer bei nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und exklusive Umsatzsteuer (netto) bei allen übrigen Förderungswerbern.

Vom Rechnungsbetrag sind **sämtliche angebotenen Nachlässe** (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) **in Abzug zu bringen**. Dies gilt auch für alle pauschalierten Betriebe.

Übersteigt der Rechnungsbetrag EUR 5.000,-- netto, muss eine **unbare** Zahlung nachgewiesen werden.

Rechnungen können nur für solche Ausgaben (Zahlung und Leistung) anerkannt werden, die innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit erwachsen sind. Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag zu kürzen.

Nicht anrechenbare Kosten

1. Ausgaben, die sich aus Leistungen ergeben, die außerhalb des bewilligten Zeitrahmens angefallen sind und Ausgaben die durch projektbezogene Einnahmen kompensiert werden können (siehe dazu Projekteinnahmen), bzw. Kosten die keinen Bezug zum Projekt haben
2. Geschenke, auch dann, wenn diese als Honorarersatz angesehen werden können (Dank an Ehrenamtliche freiwillige Helfer im Projekt) oder Gastgebergeschenke im Rahmen von Erfahrungsaustauschen.
3. Bewirtungskosten, auch dann nicht, wenn die Bewirtung als Dank und Lohnersatz für die Freiwilligenarbeit dient. Ausnahmen bei Presseaktivitäten.
4. Preisgelder auch dann nicht, wenn im Rahmen eines Leaderprojektes der entsprechende Wettbewerb entwickelt wurde.
5. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, Abschreibungen, Abfindungszahlungen, Gewinnmargen, Stornobeiträge - davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe, Werbeabgabe.
6. Verfahrenskosten: Kosten im Zusammenhang mit Unternehmensliquidationen, Prozesskosten, Rückstellungen, Bußgelder
7. Finanzierungs- und Versicherungskosten: Servicekosten, die im Rahmen von Finanzleasing, Mietkaufverträgen und Kreditverträgen entstanden sind, Skonti und Rabatte, Sollzinsen, Kontoführungsgebühren
8. Lizenzgebühren, davon ausgenommen sind indirekte Lizenzgebühren (z.B. Lizenzgebühren für den Ankauf von Fotorechten oder Musik für Broschüren, Videos, etc.) und Lizenzgebühren für den Kauf von Software (Beispiel: Verein kauft sich Lizenz für ein Antivirusprogramm)
9. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
10. Leasingraten
11. Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
12. Gebrauchsgüter: Gebrauchsmaschinen
13. Laufende Betriebskosten
14. Ausgaben für die Anschaffung von Kunstwerken,
15. Kosten aufgrund eines In-Sich-Geschäfts zwischen verschiedenen Rechtsträgern aber gleichen Personen; Kosten die mit sog. „Eigenbelegen“ quittiert werden
16. Verbrauchsgüter wie z.B. Büromaterialien und WC-Papier
17. Literatur: Im Handel erhältliche Fach- und Unterhaltungsliteratur (unkontrollierbar, keine Projektzuordenbarkeit)
18. Kunstbeiträge (zB musikalische Umrahmung, Ausstellungsgegenstände) - nicht erforderlich für den Projektfortschritt
19. Werbung (nur beschränkt förderfähig; diese muss eindeutig für das Projekt sein, diese soll nicht als Werbung für Dritte genutzt werden)
20. Wartung und Instandhaltung
21. Abbruchkosten: Nicht anerkenntbar sind großflächige Abrisse wie z.B. Abtragung ganzer Gebäude oder Gebäudeteile. Reine Adaptierungen oder Umbauten im Projektzusammenhang sind förderbar.

Im Einzelfall können weitere Ausgaben, die in diesen Förderregeln nicht aufgeführt sind, ebenfalls nicht förderfähig sein. In Zweifelsfall lassen Sie sich von der LAG beraten.